

Das EuGH-Urteil vom 01.10.2019

in der Rechtssache C-673/17

Cookies dürfen nicht als „aktiviert“ voreingestellt sein

Der Europäische Gerichtshof hat ein Urteil darüber gefällt, dass die bisher verwendeten Cookie-Banner nicht mehr erlaubt sind. Gemeint damit ist, dass die voreingestellt aktivierte Zustimmung zum Speichern der Daten nicht als Einwilligung des Benutzers (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO) gilt.

In der Pressestelle des EuGHs heißt es dazu: „Das Unionsrecht soll Nutzer vor jedem Eingriff in ihre Privatsphäre schützen, insbesondere gegen „Hidden Identifiers“ oder ähnliche Instrumente“.

Um künftig die Anforderungen des EuGHs umsetzen zu können, werden die uns allen bekannten einfachen Cookie-Banner, die man einfach wegzuklicken kann (oder stehen lässt), als die geforderte Einwilligung nicht mehr ausreichen.

Was müssen Sie als Verantwortlicher beachten?

Ein Besucher Ihrer Webseite muss als erstes deutlich darauf hingewiesen werden, dass Cookies gespeichert werden und er als Besucher diese aktiv erlauben muss, wenn er damit einverstanden ist.

Es reicht nicht mehr aus, einen Cookie-Banner mit „Einverstanden“, „Verstanden“ oder „Akzeptiert“ wegzuklicken zu können.

Negativ-Beispiel:



Stattdessen müssen ab sofort die unterschiedlichen Arten von möglichen / bzw. einsetzbaren Cookies kurz aber verständlich erklärt werden und in ihrer einzelnen Kategorie aktivierbar sein. Setzt wiederum voraus, dass die Voreinstellung bei den einzelnen Kategorien der Cookies unbedingt auf „deaktiviert“ stehen muss!

Positiv-Beispiel:

